

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

77. Jahrgang

05. Februar 2020

Nr. 5 / S. 1

---

	<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
34/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Bartrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn über die Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung	2
35/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt - über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36.1 SA/2 PB-FR1999/PB-OG226	3
36/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36.1 VA/1 PB-OG226	3
37/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36 21 50 - 377	4
38/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36.1/PB-CS8920)	4
39/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36.1/PB-CS8920	5
40/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage in Paderborn-Neuenbeken	6
41/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wesentliche Änderung des Betriebes einer Windkraftanlage in Bad Wünnenberg-Haaren; Az.: 66.3/42331-19-600	7
42/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wesentliche Änderung des Betriebes einer Windkraftanlage in Bad Wünnenberg-Haaren; Az.: 66.3/42332-19-600	8

34/2020

**Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn**

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn findet statt am

**Donnerstag, 13. Februar 2020, 17:00 Uhr  
Tagungsort: Hauptstelle Paderborn der Sparkasse  
Paderborn-Detmold, Kommunikationszentrum  
Hathumarstraße 15-19, 33098 Paderborn,**

**Tagesordnung**

1. Eröffnung der Verbandsversammlung und Bekanntgabe von Mitteilungen
2. Kenntnisnahme des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2019
3. Beschlussfassung gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe c) SpkG NRW über den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages i. V. mit § 27 Abs. 3 SpkG NRW
4. Beschlussfassung gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe c) SpkG NRW über die Vereinigung der Sparkasse Paderborn-Detmold mit der Sparkasse Blomberg nach § 27 Abs. 1 SpkG NRW
5. Beschlussfassung gem. § 14 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes über die Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn mit Wirkung zum 1. April 2020
6. Beschlussfassung gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe d) SpkG NRW über die Änderung der Satzung der Sparkasse Paderborn-Detmold mit Wirkung zum 1. April 2020
7. Verschiedenes

Paderborn, den 3. Februar 2020

gez.

Michael Dreier  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

35/2020

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herr  
Alexandru-Gabriel Barascu  
zuletzt gemeldet: Kapellenberg 3, 33142 Büren  
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) die Bescheide des Kreises Paderborn vom 02.01.2020 (Az.: 36.1 SA/2 PB-FR1999/PB-OG226) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Berhorst

36/2020

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herr  
Alexandru-Gabriel Barascu  
zuletzt gemeldet: Kapellenberg 3, 33142 Büren  
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 20.01.2020 (Az.: 36.1 VA/1 PB-OG226) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Berhorst

37/2020

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herr

Jürgen Franz  
geb. am 01.09.1985 in Internationalnoje / Russische Föderation  
zuletzt wohnhaft: 33181 Bad Wünnenberg, Freizeitpark 20 A  
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 16.01.2020 (Az: 36 21 50 - 377) in seiner Fahrerlaubnisangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Junge

38/2020

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herrn  
Cosmin-Costel, Radu  
zuletzt wohnhaft: Eggering 10, 33165 Lichtenau

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 27.01.2020(Az.: 36.1/PB-CS8920) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Schäfer

39/2020

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herrn  
Sven Süßmuth  
zuletzt wohnhaft: Ferdinandstraße 8, 33102 Paderborn

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 28.01.2020(Az.: 36.1/LIP-S8817) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Schäfer

40/2020

**Öffentliche Bekanntmachung**

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegrevestraße 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40163-20-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG)  
für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage als Teil einer  
Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als  
20 Windkraftanlagen in 33100 Paderborn

Die Windkraft Hohlbrede GmbH & Co. KG, Teichweg 10, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Neuenbeken, Flur 14, Flurstücke 58, 59, 127, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage. Gegenstand der Änderung ist der Wegfall sektorieller Betriebsbeschränkungen.

Die v. g. Anlage ist lt. Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblicher Grund für die Feststellung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, war der von der Antragstellerin erbrachte Nachweis, dass die Standsicherheit der in Rede stehenden und der benachbarten Anlagen im Hinblick auf die Turbulenzbelastung auch ohne sektorielles Betriebsbeschränkungen gewährleistet ist.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

41/2020

**Öffentliche Bekanntmachung**

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegrevestraße 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.3/42331-19-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG)  
für die wesentliche Änderung des Betriebes einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen  
in 33181 Bad Wünnenberg-Haaren

Die SWE Scharfen Windenergie GmbH & Co. KG, Karlstr. 20, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt für den Standort Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren, Flur 22, Flurstück 83, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Betriebes einer Windkraftanlage zur Nachtzeit (Umstellung des Betriebsmodus, Leistungserhöhung).

Die v.g. Anlage ist unter Nr. 1.6 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass die geänderte Betriebsweise nicht zur Lärmbelastung an dem am stärksten vorbelasteten Wohnhaus beiträgt und an den weiteren Wohnhäusern zu einer Gesamtbelastung führt, die – ohne dass von Rundungsregelungen Gebrauch gemacht werden müsste - im Bereich des Zulässigen verbleibt.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasermann

42/2020

**Öffentliche Bekanntmachung**

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegrevestraße 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.3/42332-19-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG)  
für die wesentliche Änderung des Betriebes einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen in  
33181 Bad Wünnenberg-Haaren

Die SWE Scharfen Windenergie GmbH & Co. KG, Karlstr. 20, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt für den Standort Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren, Flur 22, Flurstück 31, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Betriebes einer Windkraftanlage zur Nachtzeit (Umstellung des Betriebsmodus, Leistungserhöhung).

Die v.g. Anlage ist unter Nr. 1.6 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass die geänderte Betriebsweise nicht zur Lärmbelastung an dem am stärksten vorbelasteten Wohnhaus beiträgt und an den weiteren Wohnhäusern zu einer Gesamtbelastung führt, die – ohne dass von Rundungsregelungen Gebrauch gemacht werden müsste - im Bereich des Zulässigen verbleibt.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann